

In einer zweiten Urkunde regelte Udo von Toul kurz vor seinem Tod (14. Juli 1069) die Befugnisse des Grafen. Diesmal war ein gewisser Arnulf aus dem Amt entfernt worden, weil er die *pauperes ecclesiae nostrae* drangsaliert hatte, und wieder sollte ein Friedrich es erhalten. Es ist nicht bekannt, ob dies der alte Graf von 1052 oder ob es ein anderer war, den man dann am ehesten als dessen Sohn oder Verwandten zu betrachten hätte. Auf die Einzelheiten der Urkunde von 1069 braucht hier nicht eingegangen zu werden; entscheidend ist, daß Udo beanspruchte, den *honor comitatus* zu vergeben²⁰⁹. Er berief sich des weiteren auf die Verhältnisse, die zur Zeit der *antiqui comites*, nämlich Raimbalds und des älteren und des jüngeren Rainalds, in Toul geherrscht hätten. Aber daß schon damals – und damit käme man in die Zeit Bischof Gerhards (963–994) – der Graf vom Bischof eingesetzt worden war, wollte Udo vielleicht nicht geradezu behaupten, ist jedenfalls nicht mit völliger Gewißheit aus seinen Worten herauszulesen. Wir können daher nur recht unbestimmt sagen, daß einer der deutschen Herrscher gegen Ende des zehnten oder in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts dem Bischof von Toul das Recht verliehen hat, den *comes urbis Leucorum* zu ernennen.

Leider verraten die Quellen nicht, ob Heinrich III. und Heinrich IV. an den Absetzungen, von denen wir 1052 und 1069 hören, beteiligt waren. Die erste, die ja anscheinend nicht zum Erfolg geführt hat, könnten wir noch als bloße Drohung, als politischen oder prozeßtaktischen Schachzug des Bischofs auffassen, und in diesem Fall wäre ein Eingriff Heinrichs III. vielleicht nicht unbedingt erforderlich gewesen. 1069 ist dagegen offenbar Ernst gemacht worden. Wenn Udo damals den Grafen auswechselte, sollte man eigentlich eine Mitwirkung Heinrichs IV. erwarten. Hat man nur darauf verzichtet, sie in der Urkunde zu erwähnen? Oder lag das Grenzbistum

sibi uxorem, expetiit sibi humiliter reddi beneficium et comitatum Tullensem, qui ei jure haereditario perveniret, nisi quia exigentibus culpis suae conjugis Gertrudis sublatus ei extiterat, eo quod consiliis . . . Leonis papae . . . in quibusdam rebus non acquieverat; quatenus advocatiam de abbazia Bliderici villae quam . . . praefatus apostolicus a praedicto Reinardo comite jam dudum Tullensi sedi adquisierat, in potestate nostra . . . habendam conferret et ab annali servitio a praedicto antecessore suo sibi retento atque denominato se perenniter contineret. Cuius petitionibus . . . annuentes concessimus ea tamen ratione ut donum abbatae quam solide tenemus et tenebamus quamvis nobis non expediret, renovaret. Daß Friedrich im Amt blieb, geht nicht nur aus dem Urkundentext selbst hervor, sondern auch daraus, daß er als *comes* „firmiert“.

²⁰⁹ J. Schneider, Note sur quelques documents concernant les cités lorraines au moyen âge III, in: Revue Historique de la Lorraine 87^e vol. 1950 (1951) S. 77: *ut ea conditione, qua in hac carta esset scriptum, traderemus successori comitis Arnulphi honorem comitatus.*